

Rechtskommission des Nationalrats
p.A. Bundesamt für Sport
Hauptstrasse 243
2532 Magglingen

1316

Bern, 21. Juni 2006

43C

**00.431 n Parlamentarische Initiative: „Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen“;
Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Kommission**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst grundsätzlich eine einheitliche, gesamtschweizerische Regelung für das Bergführen und das Anbieten von Risikoaktivitäten. Er unterstützt deshalb die vorgesehene Gesetzgebung. Er ist auch mit der Grundkonzeption einverstanden, die zwischen Angeboten von Firmen und Einzelpersonen unterscheidet. Der Regierungsrat setzt sich für eine schlanke Gesetzgebung ein, die sich auf das Ziel konzentriert, für mehr Sicherheit zu sorgen. Der zusätzliche Aufwand soll sowohl für die Unternehmen als auch die Verwaltung möglichst gering gehalten werden. Die verschiedenen Angebote sind ein wichtiges Element des touristischen Gesamtangebots. Es ist deshalb wichtig, dass sich diese gut entwickeln können.

Zu den einzelnen Themen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

Geltungsbereich

Die Angebote der zu regelnden Branche sind sehr vielfältig und passen sich rasch wandelnden Trends und Kundenbedürfnissen an. Mit der namentlichen Erwähnung bloss von Canyoning, River-Rafting und Bungee-Jumping wird der Geltungsbereich im Entwurf abschliessend und zu eng umschrieben. Erfasst werden sollten jedoch alle vergleichbaren Angebote. Im Kanton Bern ereignete sich beispielsweise vor wenigen Jahren ein tödlicher Unfall auf der Aare bei einer geführten Kanu-Tour.

Die Variante, die auch den Skiunterricht auf Pisten einschliessen will, lehnt der Regierungsrat ab. Diese ist mit der Zielsetzung des Gesetzes nicht vereinbar. Es gibt keinen Grund, den Skiunterricht anders zu behandeln als den Unterricht in anderen Sportarten. Der Kanton Bern kannte bis in die neunziger Jahre eine Bewilligungspflicht für Skilehrerinnen und Skilehrer. Die Aufhebung war mit keinen nachteiligen

Folgen verbunden. Aus der damaligen Erfahrung ist aber noch bekannt, dass in Skischulen nicht nur ausgebildete Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer beschäftigt werden. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Schneesport nicht eher zu den zu zertifizierenden Aktivitäten gehört.

Sofern Schneesportaktivitäten im Gesetz geregelt bleiben, ist (voraussichtlich in der Verordnung) zu umschreiben, welche Tätigkeiten dem Bergführen und welche Tätigkeiten dem Schneesport zuzuordnen sind. Die konkrete Abgrenzung im Einzelfall setzt Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse voraus. Dazu ist eine Kompetenzdelegation an die Gemeinden nötig. Ohne diese Ergänzungen ist der Gesetzesentwurf unvollständig, weshalb wir um eine entsprechende Überarbeitung ersuchen.

Bewilligungspflicht

Die Neuregelung muss den Konsumentinnen und Konsumenten Gewähr leisten, dass nicht erst bei einem Unfall festgestellt wird, ob die Voraussetzungen gemäss diesem Gesetz erfüllt sind. Deshalb ist eine staatliche Aufsicht von zentraler Bedeutung. Das angestrebte Ziel soll aber administrativ möglichst einfach erreicht werden. Der Kanton Bern ersetzt die Bewilligungspflicht für Bergführerinnen und Bergführer durch direkt im Gesetz festgelegte Voraussetzungen zur Berufsausübung. Diese Änderung geht auf einen Vorschlag des Berner Bergführerverbands zurück und wird voraussichtlich 2007 in Kraft treten. Wir schlagen deshalb vor zu prüfen, ob diese administrativ einfachere Lösung auch auf gesamtschweizerischer Ebene umgesetzt werden kann.

Der Entwurf enthält als Bewilligungsvoraussetzung, dass die Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer „Gewähr für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bieten“. Diese Voraussetzung lässt sich im Vollzug nicht umsetzen und schon gar nicht in einem administrativ einfachen Verfahren. Erst im Nachhinein kann aufgrund konkreter Vorfälle festgestellt werden, dass die Gewähr nicht geboten wurde. Deshalb beantragen wir, dieses Erfordernis als Bewilligungsvoraussetzung zu überprüfen.

Bei der Zertifizierung von Unternehmen besteht bereits eine unabhängige Überprüfung der Firma, die schriftlich festgehalten ist. Hier bringt die vorgesehene Bewilligungspflicht keine weitere Verbesserung der Situation. Sie kann deshalb durch das Erfordernis der Zertifizierung ersetzt werden.

Haftpflichtversicherung

Eine genügende Haftpflichtversicherung ist für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten zentral. Sie muss deshalb als Voraussetzung für die Berufsausübung im Gesetz vorgesehen werden, und zwar sowohl für Einzelpersonen als auch für Unternehmen.

Die Haftpflichtversicherung muss eine genügend hohe Versicherungsleistung umfassen, in der Grössenordnung von fünf bis zehn Millionen Franken. Wir sehen deshalb keine Alternative zur Versicherung. Insbesondere ist das Eigenkapital einer Firma keine Alternative, weil sich dieses kurzfristig stark verändern kann. Bei der Festlegung der minimalen Versicherungssumme wird sich der Bundesrat zudem an den auf dem Markt verfügbaren Angeboten orientieren müssen.

Zertifizierung

Für Unternehmen ist der Weg über eine Zertifizierung richtig. Der Kanton Bern war massgeblich am Aufbau der Stiftung "Safety in adventures" beteiligt. Die Erfahrungen zeigen, dass mit der Zertifizierung Aspekte der Sicherheit vor Ort vertieft geprüft werden, wie dies in einem behördlichen Bewilligungsverfahren nicht möglich ist. Eine Zertifizierung ist für verschiedene Aspekte der Unternehmensführung möglich (Sicherheit,

Abläufe, Qualität usw.). Deshalb ist zu präzisieren, dass eine Zertifizierung bezüglich der Sicherheit vorgeschrieben ist. Zudem ist der Bundesrat zu ermächtigen, Anforderungen an die zertifizierenden Stellen festzulegen.

Berufspflichten und Disziplinarmaßnahmen

Der Kanton Bern lehnt das von der Minderheit vorgeschlagene Konzept von Berufspflichten und Disziplinarmaßnahmen klar ab. Ist die Sicherheit nicht mehr gewährleistet, ist die Bewilligung gemäss Artikel 11 zu entziehen bzw. die Berufsausübung zu verbieten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser inhaltlichen Anliegen. Hinweise zur Redaktion des Gesetzes haben wir im beiliegenden Anhang angefügt.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a horizontal line and a small flourish.

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, starting with a large 'P' and followed by a series of loops and a vertical line.

Anhang

Bemerkungen redaktioneller Natur

Titel

Der Begriff Risikoaktivitäten ist ungenau. Es gibt zahlreiche andere Aktivitäten mit vergleichbaren Gefahren. Er ist durch einen passenderen Begriff zu ersetzen, beispielsweise „Trendsport“.

Artikel 1

Die Einleitung von Absatz 1 ist auf das Begleiten und Führen durch Einzelpersonen ausgerichtet und weniger auf Unternehmen. Wir beantragen, die Formulierung zu überprüfen.

Das Kriterium „abseits markierter Pisten“ ist zu ersetzen durch „ausserhalb gesicherter Schneesportgebiete“. So kann die Koordination verbessert werden zwischen der Sicherungspflicht durch die konzessionierten Bahnunternehmen und dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Der Begriff ist auch in allen folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

Absatz 2 Buchstabe b unterwirft das Führen durch Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer dem Gesetz. Die gleiche Tätigkeit, die nicht durch eine ausgebildete Person ausgeübt wird, würde somit dem Gesetz nicht unterliegen. Dies kann nicht Sinn der Regelung sein. Buchstabe b ist deshalb gleich aufzubauen wie Buchstabe a.

Bungee-Jumping gehört von der Systematik eher zu Artikel 2 als zu Artikel 1.

Artikel 3

Die Formulierung ist wiederum auf Einzelpersonen und nicht auf Firmen ausgerichtet. Dies führt zu Auslegungsschwierigkeiten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Zertifizierung. Zertifiziert wird das Unternehmen, das Tätigkeiten anbietet. Ausgeübt werden diese durch die jeweiligen Angestellten.

Artikel 7

Es fehlt die Kompetenznorm, die Anforderungen an die Zertifizierung festzulegen, wie dies richtigerweise in der Variante der Fall ist.

Artikel 8

Im Vortrag wird richtigerweise festgehalten, dass für kurzfristig in der Schweiz anwesende Bergführerinnen oder Bergführer bzw. Schneesportlehrerinnen oder Schneesportlehrer von der Bewilligungspflicht abgesehen werden soll. Dazu fehlt die erforderliche Ermächtigung in Artikel 8.

Artikel 12b

Die Bestimmung führt den neuen Begriff „Aufsichtsbehörde“ ein. Wir gehen davon aus, dass es sich um die gleiche Behörde wie in Artikel 11 handelt und schlagen vor, den gleichen Begriff zu verwenden.

Artikel 13

Dritte haben vor allem ein Interesse zu erfahren, ob eine Bewilligung entzogen oder verweigert worden ist. Dazu bietet Absatz 2 noch keine Grundlage, weshalb er anzupassen ist.